Duale Hochschule Baden - Württemberg Bürgerliches Recht I

Dozent: Rechtsanwalt Stephan Himmelsbach

Fälle zum Irrtum/Anfechtung nach § 119 ff. BGB

Fall 1:

Verkäufer V will Käufer K ein iPhone 7 zum Preis von € 840,00 anbieten. In dem Angebot verschreibt er sich jedoch und gibt den Betrag mit € 480,00 an.

K nimmt dieses Angebot an und verlangt nunmehr die Übereignung des iPhones gegen Zahlung von € 480,00.

Lösung:

V hat objektiv erklärt, daß er das iPhone für € 480,00 verkaufen möchte (objektive Erklärung). Sein Wille war jedoch das iPhone zum Preis von € 840,00 zu verkaufen. Damit fällt der Wille und die Erklärung auseinander, sodaß ein Irrtum vorliegt.

Die Frage ist nun, was für ein Irrtum vorliegt.

Merksatz: Irrt die Hand = Erklärungsirrtum Irrt der Kopf = Inhaltsirrtum

Hier hat sich V verschrieben (die Hand irrt), sodaß das Erklärungszeichen nicht vom Willen des Erklärenden V getragen ist – **Erklärungsirrtum.**

Fall 2:

Toilettenpapierfall/halven Hahn: Käuferin K bestellt "25 Gros" Rollen Toilettenpapier, ohne dabei zu wissen, daß die Bedeutung Gros eine Mengeneinheit, nämlich 12 x 12 Stück, darstellt und nicht wie sie dachte, 25 Doppelpack Toilettenpapier.

K bestellt in einer Kölner Gastwirtschaft einen "halven Hahn". Daraufhin erhält er ein Roggenbrötchen mit belegtem Käse anstatt dem von ihm erwarteten "halben Hahn".

Lösung:

Zunächst ist in beiden Fällen festzustellen, daß der Wille und das Erklärte unbewusst auseinanderfallen, also ein Irrtum vorliegt.

Nach dem Merksatz: "irrt jeweils der Kopf" des K über die Bedeutung des Erklärten – **Inhaltsirrtum.**